Präambel

Gemäß § 35 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung – EBVO) vom 16. Juli 1985, zuletzt geändert am 27. Juni 2018, gibt sich der Gesamtelternbeirat der Stadt Mannheim (GEB-MA) ergänzend zu den in § 58 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und §§ 30–35 Elternbeiratsverordnung getroffenen Regelungen folgende Geschäftsordnung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Geschäftsordnung wird auf eine geschlechts-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Mitglieder

1. Mitglieder des GEB-MA sind die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller öffentlichen Schulen der Stadt Mannheim.
2. Daneben können Vorsitzende und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte staatlich anerkannter Ersatzschulen im Stadtgebiet Mannheim Mitglieder werden, sofern sie in einem Wahlverfahren gemäß §§ 14 ff. Elternbeiratsverordnung gewählt wurden und eine allgemeinbildende oder berufliche Ersatzschule vertreten, die einer Schulart nach § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung entspricht.
3. Anstelle der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden, nachdem diese schriftlich dem Vorstand benannt wurden.
4. Sämtliche Mitglieder des GEB-MA besitzen das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 26 EBVO). Wird an einer Schule vor der ersten Sitzung des GEB-MA im Schuljahr noch keine Elternbeiratswahl durchgeführt, so behalten die Mitglieder des vorherigen Schuljahres ihr aktives Wahlrecht bis zur Neuwahl. Auf § 26 Abs. 6 und § 15 Abs. 3 EBVO wird hingewiesen.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand des GEB-MA besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den GEB-MA jeweils einzeln nach außen.

3. Der Kassierer verwaltet die finanziellen Mittel des GEB-MA in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand bzw. der GEB-MA durch Beschluss. Der Kassierer setzt diese Beschlüsse um und kann im Rahmen der Mittelbeantragung den GEB-MA nach außen vertreten.

§ 3 Sitzungen des Gesamtelternbeirats

1. Der GEB-MA tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe konkreter Tagesordnungspunkte verlangen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
3. Sitzungen können auf Beschluss des Vorsitzenden auch online durchgeführt werden. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher elektronisch zu übermitteln.
4. Bei Verhinderung des Elternbeirats oder dessen Vertreter können Schulen Stellvertreter entsenden.
5. Der GEB-MA ist mit den anwesenden (einschließlich online anwesenden) Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Der Vorsitzende leitet die Sitzung; er kann Aufgaben an Stellvertretung oder andere Vorstandsmitglieder delegieren.
7. Im Verhinderungsfall vertritt der Stellvertreter; ist auch er verhindert, übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied.
8. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift über Beratungen, Beschlüsse und Ergebnisse an. Diese ist von der Schriftführung und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern, möglichst elektronisch, zur Verfügung zu stellen.
9. Der Kassierer führt die Konten des GEB-MA und ist berechtigt, auf Grundlage entsprechender Beschlüsse Verträge abzuschließen sowie Konten zu eröffnen, zu führen oder zu schließen. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig und legt dem GEB-MA mindestens einmal jährlich einen Kassenbericht vor. Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer geprüft gemäß § 5 Abs. 3. Bei einem Wechsel im Amt erfolgt eine ordnungsgemäße Übergabe. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 4 Beratung und Abstimmung

1. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden behandelt werden.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beratungsgegenstand, Beschlüsse und Abstimmungsergebnis sind im Protokoll festzuhalten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung einzureichen.
4. Abstimmungen sind auch in Online-Sitzungen zulässig. Über die Art der Abstimmung (z. B. Handzeichen, anonymes oder namentliches Online-Voting) entscheidet die Sitzungsleitung unter Beachtung der technischen Möglichkeiten.

§ 5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der die ordnungsgemäße Durchführung sicherstellt. Der Wahlleiter ist während dieser Sitzung nicht wählbar.
2. Vorsitzender und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Zwei Kassenprüfer werden gewählt; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und können auch außerhalb des GEB-MA gewählt werden.
4. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang; bleibt dieser ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
5. Die Gewählten müssen ihre Annahme erklären (Anwesende sofort, Abwesende vorab schriftlich an den Vorstand). Wird die Wahl nicht angenommen, ist sie möglichst bald zu wiederholen.
6. Das Wahlergebnis wird protokolliert und durch den Vorstand der Schulverwaltung Mannheim schriftlich mitgeteilt.
7. Wahlen können auch online durchgeführt werden; die Wahl muss den Grundsätzen der freien, gleichen und ggf. geheimen Wahl entsprechen.

§ 6 Wahlanfechtung

1. Einsprüche gegen Wahlen sind binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Der GEB-MA entscheidet darüber binnen zwei Wochen nach Eingang des Einspruchs.
2. Einspruchsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied. Ein Einspruch ist nur zulässig bei Verstößen gegen die EBVO oder die Geschäftsordnung.
3. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, ist sie nach dieser Geschäftsordnung zu wiederholen. Ist die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ungültig, führt der Elternbeiratsvorsitzende der größten Schule Mannheims die Neuwahl durch.
4. Ein angefochtenes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Entscheidung im Amt.

§ 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit dem Schuljahr. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

2. Eine Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktritt oder Neuwahl.
3. Bei Wegfall des Vorsitzenden oder Stellvertreters ist binnen vier Wochen eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein; auf Verlangen der Mehrheit des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung; Änderungen können zu Beginn per Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden.
3. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
4. Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche bestellen; diese nehmen beratend, ohne Stimmrecht, teil.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sitzungen und Beschlüsse können auch online oder per E-Mail erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 Ausschüsse

1. Der GEB-MA kann Ausschüsse für bestimmte Themenbereiche bilden. Diese erarbeiten Sachverhalte und Empfehlungen für den Gesamtelternbeirat. Der Vorsitzende kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und der Entwurf der Einladung beigefügt war.
2. Eine Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

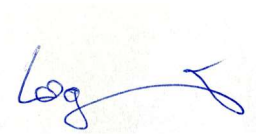
§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 16. März 2026 in Kraft.
2. Angenommen auf der 2. Vollversammlung des Gesamtelternbeirats der Stadt Mannheim im Schuljahr 2025/2026 am 16. März 2026 unter TOP 5.

Mannheim, den 16. März 2026



Vorstandsvorsitz Veronika Rutz



Schriftführer Kai Lögering